

Nr.: 036-XVI./2019

■ Dezernat	II - Recht, Ordnung & Gesundheit	08.07.2019
■ Fachbereich	Kommunalaufsicht & Prüfung	
■ Verfasser/-in	Lübcke, Andrea	
■ Telefon	07621 410-2413	

Beratungsfolge	Status	Datum
Kreistag	öffentlich	24.07.2019

Tagesordnungspunkt

Wahl der Landrätin/des Landrats

Beschlussvorschlag

1. Der Termin zur Wahl der Landrätin/des Landrats wird auf den 04.12.2019 festgelegt.
2. Zur Wahlvorbereitung und -durchführung wird ein besonderer beschließender Ausschuss (Wahlausschuss) gebildet. Ihm gehören folgende zehn Kreisräte und Kreisrätinnen als Mitglied und Stellvertretung an:

	Mitglied	Stellvertreter/Stellvertreterinnen
CDU	Paul Renz Wolfgang Deschler	Dr. Christian Renkert Peter Schelshorn
Freie Wähler	Ulrich May Martin Bühler	Karin Reichert-Moser Beatrice Kaltenbach-Holzmann
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Prof. Dr. Bernd Martin Margarete Kurfeß	Heinrich Lohmann Kathrin Thal
SPD	Klaus Eberhardt Gabriele Weber	Jonas Hoffmann Katja Schäfer
FDP	Manuel Karcher	Jürgen Walliser
AfD	Nils Schmidt	Wolfgang Fuhl

Für jedes Mitglied des Ausschusses wird eine Stellvertretung bestellt, die dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönliche Stellvertretung). Ist auch die persönliche Stellvertretung verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle die nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertretung in Anspruch genommene Stellvertretung (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu entscheiden (§ 2 Abs. 5 Hauptsatzung des Landkreises Lörrach).

3. Die erste Sitzung des Wahlausschusses findet am 02.08.2019 statt. Sie ist von dem an Lebensjahren ältesten Ausschussmitglied einzuberufen und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden zu leiten.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	II	Recht, Ordnung & Gesundheit
Produktgruppe	12.10	Statistik & Wahlen
Produkt(e)	12.10.03	Vorbereitung und Durchführung von Wahlen

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Vertrauen in die Demokratie stärken

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Rechtssichere Durchführung von Wahlen

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

Organisatorische Vorbereitung (Bildung des Wahlausschusses, Bestimmung des Wahltages)

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	5.000 €	0 €	2019	
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand			5.000			
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand			5.000			
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Die Amtszeit von Landrätin Marion Dammann endet am 29.02.2020 (§ 37 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung -LKrO-). Aus diesem Grund ist eine Neuwahl der Landrätin bzw. des Landrats durchzuführen.

1. Zeitpunkt der Wahl

Nach § 39 Abs. 1 LKrO ist eine Wahl, die wegen Ablaufs der Amtszeit notwendig wird, frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Danach hat die Wahl der Landrätin/des Landrats im Landkreis Lörrach frühestens am 29.11.2019 und spätestens am 29.01.2020 zu erfolgen.

Aufgrund der Feiertage schlägt die Verwaltung als Wahltermin den 04.12.2019 vor.

2. Besonderer beschließender Ausschuss zur Wahl der Landrätin/des Landrats

Nach § 39 Abs. 2 LKrO ist durch den Kreistag zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/des Landrats ein besonderer beschließender Ausschuss (Wahlausschuss) zu bilden. Dem Ausschuss haben mindestens sieben Kreisräte bzw. Kreisrätinnen anzugehören (§ 35 Abs. 1 LKrO); eine Erhöhung der Mitgliederzahl steht im Ermessen des Kreistags. Die Bildung des Ausschusses erfolgt durch Einigung. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, werden die Ausschussmitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt (§ 35 Abs. 2 LKrO). Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Die Verwaltung schlägt vor, zehn Mitglieder und zehn Stellvertretungen in den Wahlausschuss zu berufen und zwar von den Kreistagsfraktionen CDU, Freie Wähler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD je zwei sowie FDP und AfD je eins. Für die Besetzung des Ausschusses wurden die Personen bereits benannt (siehe Beschlussvorschlag Punkt 2).

Der Kreistag legt die Stellvertretungsregelung fest (siehe Beschlussvorschlag Punkt 2; persönliche Stellvertretung und Verhinderungsregelung).

Die Verwaltung schlägt die im Beschlussvorschlag genannte Regelung vor. Sie entspricht der Hauptsatzungsregelung.

2.1 Vorsitz des Wahlausschusses

Nach § 39 Abs. 2 LKrO wählt der Ausschuss aus seiner Mitte den Vorsitz und eine oder mehrere Stellvertretungen. Die Landrätin kann nicht Vorsitzende oder Mitglied des Ausschusses sein (§ 39 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

Die Verwaltung schlägt vor, dass die erste Sitzung des Ausschusses durch das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied einberufen und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden geleitet wird.

2.2 Aufgaben des Wahlausschusses

Nach § 39 Abs. 2 und Abs. 3 LKrO entscheidet der Ausschuss über die öffentliche Ausschreibung der Wahl der Landrätin/des Landrats. Er ist zuständig für die unverzügliche Vorlage der eingegangenen Bewerbungen an das Innenministerium Baden-Württemberg. Der Ausschuss benennt gegenüber dem Innenministerium mindestens drei für die Leitung des Landratsamtes geeignete Bewerber und entscheidet darüber, ob auf die Benennung

weiterer Bewerber verzichtet wird, wenn das Innenministerium und der Ausschuss nicht mindestens drei Bewerber nennen können, insbesondere dann, wenn weniger als drei Bewerbungen eingegangen sind. Das Innenministerium stimmt der Benennung zu, sodass aus einer gemeinsamen Benennung der Kreistag die Landrätin/den Landrat wählt.

2.3 Termin und Tagesordnung der ersten Sitzung des Wahlausschusses; Ausschreibung der Stelle, Bewerbungsfrist

Die Wahlausschusssitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 34 Abs. 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 LKrO). Eine nichtöffentliche Beratung wird nur anzusetzen sein, wenn die berechtigten Interessen der einzelnen Bewerber dies erfordern.

In die Tagesordnung der ersten Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Wahl des Vorsitzes
- b) Wahl der Stellvertretung oder Stellvertretungen des/der Vorsitzenden
- c) Entscheidung über die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Landrätin/des Landrats (Inhalt und Termin).

Nach § 39 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist die Stelle der Landrätin/des Landrats spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Die Frist zur Einreichung einer Bewerbung beträgt einen Monat. Gemäß § 6 der Durchführungsverordnung zur LKrO ist die Stelle im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (StAnz-BW) auszuschreiben.

Die Verwaltung schlägt infolge des Wahltermins gemäß Ziffer 1 vor,

- die erste Sitzung des Wahlausschusses auf den 02.08.2019, 16:00 Uhr festzulegen und
- die Stelle der Landrätin/des Landrats im wöchentlich jeweils freitags erscheinenden StAnz-BW sowie in der Badischen Zeitung, der Oberbadischen und dem Südkurier am Freitag, dem 30.08.2019 (Erscheinungstermin des Staatsanzeigers) auszuschreiben. Damit würde die Bewerbungsfrist am 30.09.2019 enden und dem Ausschuss und dem Innenministerium inklusive Postweg gut einen Monat Zeit einräumen, die Bewerbungen zu prüfen. Zudem wird gewährleistet, dass ein Teil der Bewerbungsfrist außerhalb der Sommerferien liegt. Hierüber wird der Wahlausschuss befinden.

Ein Terminplan für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Landrätin/des Landrats ist als Anlage beigefügt. Die darin vorgeschlagenen Termine werden zum Teil mit dem hier vorgeschlagenen Beschluss des Kreistags, im Übrigen später durch den Wahlausschuss festgelegt.

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter

Michael Laßmann
Dezernent II

- Anlagen
 - Terminplan zur Landratswahl
 - Sitzungskalender Juli-Dezember 2019